

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1955	Nummer 123
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 9. 1955, Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1955. S. 1841. — RdErl. 12. 9. 1955, Errichtung von Tanzzelten. S. 1843. — RdErl. 12. 9. 1955, Bildnisdarstellungen des Bundespräsidenten. S. 1843.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 9. 1955, Nachbarorte nach dem Reisekostengesetz; hier: Erklärung des Schlosses Kalkum zum Nachbarort im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG. S. 1843. — RdErl. 11. 9. 1955, Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete weibliche Beamte, Angestellte und Arbeiter. S. 1844.

D. Finanzminister. F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Gem. RdErl. 22. 8. 1955, Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach LAG. S. 1844.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 9. 9. 1955, Zur Druckgasverordnung v. 2. Dezember 1935 (Gesetzsm. S. 152). S. 1851.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

Mitt. 9. 9. 1955, Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 1852. — 12. 9. 1955, Erteilung des Exequatur für das Bundesgebiet an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg. S. 1852.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten- Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1955

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1955 —
I — 14.91 — Nr. 287/51

Den aus der Anlage ersichtlichen Plan für die Fortbildungskurse der Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen/Lippe für das 2. Halbjahr 1955 bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten Westfalen/Lippe durchgeführt. Da die Fortbildung für alle Standesbeamten Pflicht ist (§ 37 DA) und sich auch die Sachbearbeiter bei den unteren Aufsichtsbehörden mit neuen gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen müssen, ist der Besuch der Kurse dringend zu empfehlen. Diejenigen Standesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den Tagungen nicht teilnehmen können, haben ihre Verhinderung anzuzeigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStGes. als Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten noch durch die unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Wegen des erwünschten Besuchs dieser Kurse durch die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden über die Standesbeamten beziehe ich mich auf meine früheren Hinweise (s. RdErl. v. 17. 3. 1955 MBl. NW. S. 542).

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Ämter,
nachrichtlich an die Standesbeamten der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster (Westf.).

Anlage

Plan für die Aus- und Fortbildung der Standesbeamten in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1955

Mittwoch	12. 10. 1955	für die Landkreise Ahaus und Steinfurt
Donnerstag	13. 10. 1955	für den Landkreis Borken und den Stadtkreis Bocholt
Freitag	14. 10. 1955	für die Landkreise Coesfeld und Lüdinghausen
Dienstag	18. 10. 1955	für den Stadtkreis und den Landkreis Münster sowie die Landkreise Tecklenburg und Warendorf
Mittwoch	19. 10. 1955	für den Landkreis Beckum
Donnerstag	20. 10. 1955	für den Stadtkreis und den Landkreis Recklinghausen sowie die Stadtkreise Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck
Freitag	21. 10. 1955	für den Landkreis Soest
Mittwoch	26. 10. 1955	für den Landkreis Höxter
Donnerstag	27. 10. 1955	für den Landkreis Warburg
Freitag	28. 10. 1955	für die Landkreise Paderborn und Büren
Mittwoch	2. 11. 1955	für den Landkreis Minden
Donnerstag	3. 11. 1955	für den Landkreis Lemgo
Freitag	4. 11. 1955	für den Landkreis Detmold
Mittwoch	9. 11. 1955	für den Landkreis Lippstadt
Donnerstag	10. 11. 1955	für den Stadtkreis und den Landkreis Bielefeld sowie die Landkreise Halle und Wiedenbrück
Freitag	11. 11. 1955	für den Stadtkreis und den Landkreis Herford sowie den Landkreis Lübbecke
Dienstag	15. 11. 1955	für den Landkreis Unna
Freitag	18. 11. 1955	für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Mittwoch	23. 11. 1955	für den Landkreis Arnsberg
Donnerstag	24. 11. 1955	für den Landkreis Meschede

Freitag	25. 11. 1955 für den Landkreis Brilon
Mittwoch	30. 11. 1955 für den Landkreis Siegen
Donnerstag	1. 12. 1955 für den Landkreis Wittgenstein
Freitag	2. 12. 1955 für den Landkreis Olpe
Donnerstag	8. 12. 1955 für den Landkreis Altena
Freitag	9. 12. 1955 für den Landkreis Iserlohn
Donnerstag	15. 12. 1955 in Dortmund für sämtliche Stadtkreise des Regierungsbezirks Arnsberg

— MBl. NW. 1955 S. 1841.

Errichtung von Tanzzelten

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1955 —
I C 3/19 — 22.11

Der RdErl. v. 23. 5. 1949 (MBl. NW. S. 473) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1955 S. 1843.

Bildnisdarstellungen des Bundespräsidenten

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1955 —
I C 2/17 — 10.20

Die Landesregierung besitzt künstlerisch einwandfreie Bildnisdarstellungen des Bundespräsidenten, deren Verwendung allen Behörden, Schulen und sonstigen öffentlichen Dienststellen empfohlen wird. Im einzelnen handelt es sich um folgende Darstellungen:

1. Bildnisbüste (Bronze) von Prof. Gerhard Marcks, Köln-Müngersdorf, Belvedere 149 a,
2. Bildnisbüste (Bronze) von Prof. Zoltan von Székessy, Düsseldorf, Baumstraße 67,
3. Bildnisrelief (Bronze) von Prof. Zoltan von Székessy, Düsseldorf, Baumstraße 67.

Die genannten Darstellungen können unmittelbar durch den Künstler zu einem Vorzugspreise von 500 DM für die Büsten und 300 DM für das Relief bezogen werden. Der von den Künstlern eingeräumte Vorzugspreis gilt nur für eine beschränkte Stückzahl und erlischt, sofern die Bestellungen nicht bis zum 31. März 1956 eingehen.

Die Büsten eignen sich besonders zur Aufstellung in Sitzungssälen, in Eingangshallen und Treppenhäusern von Schulen und anderen Amtsgebäuden.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 1843.

D. Finanzminister

Nachbarorte nach dem Reisekostengesetz; hier: Erklärung des Schlosses Kalkum zum Nachbarort im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 9. 1955 —
B 2700 — 5064/IV/55

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütungen der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird das Verzeichnis der Nachbarorte v. 9. Februar 1953 in der derzeitigen Fassung (MBl. NW. 1953 S. 272, S. 1016 u. S. 1017, 1954 S. 1251, 1955 S. 322 u. S. 883) mit Wirkung vom 15. September 1955 wie folgt ergänzt:

In Abschn. B VII. Land Nordrhein-Westfalen — Regierungsbezirk Düsseldorf — wird vor den Worten „Landkreis Kempen-Krefeld“ eingefügt:

„ Stadtkreis Düsseldorf

Düsseldorf, Stadt — Ortsteil Schloß Kalkum der Gemeinde Wittlaer.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1955 S. 1843.

Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete weibliche Beamte, Angestellte und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 9. 1955 —
B 2125 — 4721/IV/55

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil v. 13. Juni 1955 — III ZR 226/54 — festgestellt, daß die Vorschrift in § 14 Abs. 8 des Reichsbesoldungsgesetzes, nach der eine verheiratete Beamtin Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur erhält, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, diese ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie zu unterhalten, dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes widerspricht und ungültig ist. Die Vorschrift des § 14 Abs. 8 des Reichsbesoldungsgesetzes, die für die Landesbeamten und die übrigen von § 1 des Landesbesoldungsgesetzes erfaßten Beamten bis zum Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes angewendet worden ist, muß danach als mit Wirkung vom 1. April 1953 weggefallen betrachtet werden. Ich bitte daher, Anträgen auf Gewährung des Kinderzuschlages für die Zeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1954, die bisher gem. § 14 Abs. 8 des Reichsbesoldungsgesetzes abgelehnt werden mußten, stattzugeben, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren.

Der Vorschrift des § 14 Abs. 8 des Reichsbesoldungsgesetzes entsprach bis zum Inkrafttreten der Tarifverträge v. 28. 12. 1954 (MBl. NW. 1955 S. 323, 325) die Bestimmung des § 12 Abs. 3 ATO. Ich bitte daher, in gleicher Weise bei Anträgen von weiblichen Angestellten und Arbeitern auf Gewährung des Kinderzuschlages für die Zeit vom 1. April 1953 bis 30. November 1954 zu verfahren, soweit die übrigen tariflichen Voraussetzungen gegeben waren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

1955 S. 1844
berichtigt durch
1955 S. 1932

An die obersten Landesbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 1844.

D. Finanzminister

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach LAG

Gem. RdErl. d. Finanzministers — I E 2/3 (LAA) — LA 3161 Tgb.Nr. 751/6 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V B 4/12 — 3756/52
v. 22. 8. 1955

I. Geltungsbereich der Weisung

Auf Grund der „Dritten Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft“ v. 8. 11. 1954 (Mtbl. BAA S. 283) gilt in Abweichung von der bis dahin verbindlichen Regelung die „Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft“ in der geänderten Fassung nunmehr nicht nur für die Vorhaben von Vertriebenen, sondern auch für die Vorhaben von Kriegssachgeschädigten. Weiter ist einbezogen die Förderung von gemischtwirtschaftlichen Betrieben (Landwirtschaft und Gewerbe), wenn der landwirtschaftliche Betrieb überwiegt.

II. Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Eingliederungsmaßnahmen nach dem BVFG

Unabhängig von den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes sieht auch das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in den §§ 35 bis 68 Eingliederungsmaßnahmen vor. Den Ländern werden nach § 46 Abs. 2 BVFG für die Jahre 1953 bis 1957 jährlich Beträge aus dem Lastenausgleichsfonds (LAF) darlehnsweise zur Verfügung gestellt. Zuständig sind im Lande Nordrhein-Westfalen für diese Förderungsmaßnahmen der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und seine nachgeordneten Behörden. Die Förderung nach dem BVFG erfolgt damit verfahrensmäßig unabhängig von den nach dem LAG für die Eingliederung in die Landwirtschaft vorgesehenen Maßnahmen.

III. Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge auf Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach LAG

1. Antragstellung und Vorprüfung der Anträge:

Zuständig sind

- a) für die Entgegennahme und die förmliche Vorprüfung aller Anträge von Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten das für den ständigen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Ausgleichsamt (§ 10 der Weisung),
- b) für die sachliche Vorprüfung der Anträge von kriegssachgeschädigten Landwirten, die ein Darlehen zur Festigung eines bestehenden Betriebes beantragen, das für das Vorhaben örtlich zuständige Ausgleichsamt unter Beteiligung der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer (§ 12 Abs. 1 der Weisung),
- c) für die persönliche und fachliche Vorprüfung aller Anträge von vertriebenen und der Anträge von kriegssachgeschädigten Landwirten, die ein Darlehen zum Zwecke der Errichtung eines neuen Betriebes beantragen, das für das Vorhaben örtlich zuständige Kulturamt und der für den Kreis des Betriebssitzes zuständige Kreditbeirat (§ 13 Abs. 2 der Weisung).

2. Entscheidung der Anträge:

Zuständig sind

- a) für die Ablehnung wegen fehlender Antragsberechtigung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Weisung (Vertreibungsschäden)
der Leiter des Ausgleichsamtes, das den Antrag entgegengenommen hat, nach Anhörung des vom Kreisbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen gewählten Vertreters der vertriebenen Landwirte (vgl. IV b),
- b) für die Entscheidung über Anträge von Vertriebenen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Weisung und von solchen kriegssachgeschädigten Landwirten, die das Darlehen zur Errichtung eines neuen Betriebes beantragen (§ 12 Abs. 2 der Weisung), bis zum Betrage von 15 000 DM
der Leiter des für das Vorhaben örtlich zuständigen Ausgleichsamtes nach Anhörung des bei dem Ausgleichsamt gebildeten Prüfungsausschusses,
- c) für die Entscheidung über Anträge von Vertriebenen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Weisung und solchen kriegssachgeschädigten Landwirten, die das Darlehen zur Errichtung eines neuen Betriebes beantragen (§ 12 Abs. 2 der Weisung), in Höhe von mehr als 15 000 DM bis 35 000 DM und von kriegssachgeschädigten Landwirten, die ein Aufbaudarlehen zur Festigung ihrer noch gefährdeten Existenz beantragen, bis zum Betrage von 35 000 DM
der Leiter der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes nach Anhörung des bei der Außenstelle gebildeten Prüfungsausschusses,
- d) für die Entscheidung von Anträgen in Höhe von mehr als 35 000 DM und
auf Gewährung von Sammeldarlehen
der Leiter des Landesausgleichsamtes.

Der Leiter des LAA behält sich vor, auch die Entscheidungsbefugnis für Anträge von mehr als 35 000 DM im Einzelfalle auf den Leiter der Außenstelle zu übertragen.

3. Entscheidung der Einsprüche:

Für die Entscheidung über Einsprüche gem. § 16 der Weisung gegen Entscheidungen der Außenstelle ist der Leiter der Außenstelle des Landesausgleichsamtes zuständig.

IV. Prüfungsausschüsse

a) bei den Außenstellen:

Dem Prüfungsausschuß gehören in entsprechender Anwendung des § 14 der Weisung an

der Leiter der Außenstelle oder sein Vertreter als Vorsitzender,
bei Anträgen nach § 13 der Weisung der Leiter des zuständigen Landeskulturamtes oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
bei Anträgen nach § 12 Abs. 1 der Weisung ein von der Landwirtschaftskammer benannter Vertreter sowie ein Vertreter der Kreditinstitute,
der Leiter des Sozial- und Vertriebenenendezernats der Bezirksregierung oder sein Vertreter,
je ein Vertreter der vertriebenen und kriegssachgeschädigten Landwirte sowie als nichtständiges stimmberechtigtes Mitglied bei Beratung der Anträge von Sowjetzonenflüchtlingsen ein Vertreter der Sowjetzonenflüchtlingsen.

Die Geschädigtenvertreter werden von dem Finanzminister bestellt. Hinzugezogene Sachverständige und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) sind nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses und demzufolge bei Abstimmung über die Empfehlung nicht stimmberechtigt. Sofern im Einzelfalle keine andere Regelung getroffen wird, ist der Bezirks-VIA des jeweiligen Regierungsbezirks teilnahmeberechtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 5 der Weisung (gemischtwirtschaftliche Betriebe) gehört diesem Prüfungsausschuß der in den Prüfungsausschuß für Aufbaudarlehen gewerbliche Wirtschaft berufene Vertreter der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer als Sachverständiger an.

b) bei den Ausgleichsämtern:

Dem Prüfungsausschuß gehören in entsprechender Anwendung des § 14 der Weisung an

der Leiter des Ausgleichsamtes oder sein Stellvertreter als Vorsitzender,
der Leiter des zuständigen Kulturamtes oder sein Stellvertreter,
ein Vertreter des Stadt- oder Kreisvertriebenenamtes und der gem. § 1 Abs. 2 der „VO. der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)“ v. 6. Oktober 1953 (GV. NW. S. 385) vom Kreisbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen gewählte Sachverständige als Vertreter der vertriebenen Landwirte.

Diese Prüfungsausschußmitglieder sind hinsichtlich der Begutachtung von Aufbaudarlehnsanträgen gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des örtlichen Kreditbeirats beim Kulturamt.

Bei Anträgen von kriegssachgeschädigten Landwirten auf Darlehen zur Neuerrichtung von Betrieben gehört dem Prüfungsausschuß derjenige Geschädigtenvertreter an, der im Prüfungsausschuß für die Landwirtschaft bei der zuständigen Außenstelle die Gruppe der Sachgeschädigten vertritt.

Hinzugezogene Sachverständige und der VIA sind nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses und demzufolge bei Abstimmung über die Empfehlung nicht stimmberechtigt.

In den Fällen des § 10 Abs. 5 der Weisung (gemischtwirtschaftliche Betriebe) gehört diesem Prüfungsausschuß der in den Prüfungsausschuß für Aufbaudarlehen gewerbliche Wirtschaft berufene Vertreter der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer als Sachverständiger an.

V. Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Allgemeines:

Das Ausgleichsamt prüft den gem. § 10 der Weisung eingereichten Antrag nach Registrierung und statistischer Erfassung auf Vollständigkeit der Angaben, der zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und der Unterlagen und veranlaßt erforderlichenfalls die Ergänzung des Antrages. Danach ist die Geschädigteneigenschaft festzustellen (vgl. III 1a).

2. für Anträge bei Vertreibungsschäden und Anträge nach § 12 Abs. 2 der Weisung:

- a) Das für das Vorhaben örtlich zuständige Ausgleichsamt (§ 10 Abs. 2 der Weisung) gibt die Unterlagen mit seiner Stellungnahme zur Feststellung der Geschädigteneigenschaft (nach Vordruck — Anl. 1) unverzüglich an die zuständige Siedlungsbehörde (Kulturamt) ab. Für die Prüfung der Siedlungsbehörde wesentliche Tatsachen, die dem Ausgleichsamt bekannt sind oder bekannt werden, sind dem Kulturamt mitzuteilen.
- b) Das Kulturamt bearbeitet den Antrag soweit vor, daß er in der gemeinsamen Sitzung des örtlichen Kreditbeirats beim Kulturamt und des Prüfungsausschusses beim Ausgleichsamt auf volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit, wirtschaftliche Tragbarkeit, persönliche und fachliche Eignung, Sicherung der Gesamtfinanzierung und auf Übereinstimmung mit den Förderungsbestimmungen geprüft werden kann. Der Vorsteher des Kulturamtes leitet hierzu dem Leiter des Ausgleichsamtes eine kurze Stellungnahme innerhalb einer zu vereinbarenden angemessenen Frist vor Einberufung der Kreditbeirats- und Prüfungsausschußsitzung zu. Gleichzeitig ist der Sitzungstermin bekanntzugeben, der vorher mit dem Leiter des Ausgleichsamtes abzustimmen ist. Die Kreditbeirats- und Prüfungsausschußmitglieder sind vom Leiter des Kulturamtes einzuladen. Der VIA und die zu beteiligenden Sachverständigen (Vertreter der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer) sind vom Leiter des Ausgleichsamtes zu benachrichtigen.
- c) Der Kreditbeirat und Prüfungsausschuß
 - aa) beschließt als Kreditbeirat beim Kulturamt unter Vorsitz des Kulturamtsvorstehers über die persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers, die volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit des Vorhabens, seine Eignung für die Schaffung einer neuen oder Festigung einer noch gefährdeten Lebensgrundlage, seine wirtschaftliche Tragbarkeit unter Feststellung der Voraussetzungen, die für die Festsetzung der Zins- und Tilgungsbedingungen nach Nr. 1 bis 11 d. Rd.Schr. d. BAA v. 28. 12. 1953 maßgeblich sind (vgl. hierzu § 13 Abs. 2 der Weisung, Ziff. 22 der Anleitung zur Weisung v. 21. 10. 1952 — Mtbl. BAA 1953 S. 142 — i. Verb. mit Ziff. 12 d. Rd.Schr. zur Ergänzung der Anleitung zur Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft, für Vertriebene und Vertreibungsschäden v. 28. 12. 1953 — Mtbl. BAA 1954 S. 18) und nimmt ferner Stellung zur Frage der Dringlichkeitsfolge, der ergänzenden Finanzierungsmittel des Bundes oder Landes und der hereinzunehmenden Sicherheiten;
 - bb) berät als Prüfungsausschuß beim Ausgleichsamt unter Vorsitz des Leiters des Ausgleichsamtes unter Berücksichtigung der zu aa) in persönlicher, fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht getroffenen Feststellungen über die Antragsberechtigung, die Angemessenheit des Vorhabens im Verhältnis zur Schädigung, die angemessene Mitfinanzierung von Bund und Land innerhalb des Finanzierungsplans, die Dringlichkeitsfolge (§ 4 der Weisung) und die hereinzunehmenden Sicherheiten (zur Besicherung vgl. AO d. BAA über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft v. 15. 12. 1952 — Mtbl. BAA 1953 S. 6 in der geänderten Fassung v. 27. 8. 1954 — Mtbl. BAA S. 251 —).
- d) Über das Ergebnis der Antragsbehandlung in der Sitzung des Kreditbeirats und des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in der der Beschluß des Kreditbeirats und die Empfehlung des Prüfungsausschusses gesondert aufzuführen sind. Soweit es sich um Anträge bis zu 15 000 DM handelt, übersendet der Vorsteher des Kulturamtes die Antragsunterlagen mit seiner Stellungnahme

und den Sitzungsprotokollen dem Ausgleichsamt. Der Leiter des Ausgleichsamtes entscheidet über die Anträge bis zu 15 000 DM in eigener Zuständigkeit. Beabsichtigt er von der Empfehlung des Prüfungsausschusses abzuweichen, hat er die Zustimmung des Leiters der zuständigen Außenstelle des LAA einzuholen. Die Zustimmung ist weiter erforderlich, wenn eine Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers getroffen werden soll und der Antragsteller im Bereich des entscheidenden Ausgleichsamtes Oberbürgermeister, Landrat, Mitglied des Rats der Gemeinde, Mitglied des Kreistages, des Ausgleichsausschusses oder des Prüfungsausschusses ist. Dasselbe gilt für Anträge, die von Bediensteten der Verwaltung — oder deren nächsten Familienangehörigen — gestellt werden, welche Vorgesetzte des Leiters des Ausgleichsamtes sind oder im Ausgleichsamt beschäftigt werden.

Die Anträge von mehr als 15 000 DM bis 35 000 DM sind mit sämtlichen Unterlagen nach Behandlung gem. V 2 c) mit den Sitzungsniederschriften und einer Stellungnahme des Vorstehers des Kulturamtes, die eine Empfehlung über die Bewilligung oder Versagung des Kredits zu enthalten hat, an die zuständige Außenstelle des LAA weiterzuleiten. Der Leiter der Außenstelle entscheidet alsdann über die Anträge von mehr als 15 000 DM bis 35 000 DM nach Anhörung des dort gebildeten Prüfungsausschusses.

Die in die Zuständigkeit des LAA fallenden Anträge sind von der Außenstelle nach Anhörung des Prüfungsausschusses mit einer Stellungnahme an das LAA weiterzuleiten.

3. für Anträge bei Kriegssachschäden im Sinne des § 12 Abs. 1 der Weisung:

Die sachliche Vorprüfung dieser Anträge obliegt dem für das Vorhaben örtlich zuständigen Ausgleichsamt. Die Vorprüfung ist nach Maßgabe d. Rd.Schr. d. BAA zur „Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft an Kriegssachgeschädigte“ v. 10. 11. 1953 (Mtbl. BAA S. 384) i. Verb. mit den DurchfBest. zu §§ 7 u. 8 der „Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft“ v. 10. 11. 1953 (Mtbl. BAA S. 380) vorzunehmen. Dabei können insbesondere die Nummern 21 bis 26 des Rd.Schr. zur Weisung v. 10. 11. 1953 infolge des in der „Dritten Weisung zur Änderung der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft“ v. 8. 11. 1954 neugefaßten Abschn. II der Weisung, wodurch die Sonderbehandlung der Anträge von kriegssachgeschädigten Landwirten nach den Verfahrensvorschriften der „Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe“ entfallen ist, nur sinngemäß angewendet werden.

Die Bildung eines Prüfungsausschusses gem. Ziff. 24 d. Rd.Schr. v. 10. 11. 1953 entfällt.

Das mit der Vorprüfung befaßte Ausgleichsamt beteiligt

- a) die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, die gutachtlich dazu Stellung zu nehmen hat, ob der Antragsteller die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für das beantragte Vorhaben erfüllt, das Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig, die Gesamtfinanzierung gesichert und die Belastung wirtschaftlich tragbar ist, der Geschädigte auf Grund des Umfangs der erlittenen Schädigung seine Lebensgrundlage verloren hat oder hatte, seine noch bestehende Gefährdung der Existenz durch das Vorhaben voraussichtlich behoben wird, die Wiederherstellung der Lebensgrundlage bzw. ihre endgültige Sicherung aus eigenen Kräften bisher nicht zumutbar war oder noch zumutbar ist, bei Anträgen zur Umschuldung die bisherigen Darlehen tatsächlich zur Beseitigung der erlittenen Schäden verwandt wurden und deren Zins- und Tilgungsdienst die tragbare Belastung überschreitet, so daß eine Gefährdung der Lebensgrundlage aus dieser Belastung erwächst (vgl. hierzu Nr. 25 d. Rd.Schr. d. BAA v. 10. 11. 1953 a. a. O.). Für dieses Gutachten ist ein noch folgendes Muster zu verwenden;

- b) das Kreditinstitut, das lt. vorgeschriebenem Vordruck seine Bereitwilligkeit zur Auszahlung und Verwaltung des Darlehens erklärt hat, durch Einholung einer Stellungnahme zu der Frage, ob die angebotenen Sicherheiten ausreichen;
- c) die Bauberatungsstelle der zuständigen Landwirtschaftskammer bei Anträgen auf Gewährung von Darlehen zum Wiederaufbau zerstörter Gebäude. Diese hat zu bestätigen, daß der vorgelegte Bauplan genehmigt und der Kostenvoranschlag geprüft ist.

Nach Erledigung der Vorprüfung sind die Antragsunterlagen mit einer Stellungnahme des Ausgleichsamtes dem Leiter der zuständigen Außenstelle des LAA zuzuleiten, der nach Anhörung des dort gebildeten Prüfungsausschusses (vgl. III 2 c) entscheidet. Will der Leiter der Außenstelle von der Empfehlung des Prüfungsausschusses zu Gunsten des Antragstellers abweichen, so hat er vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des LAA einzuholen, wenn die beabsichtigte abweichende Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

4. für Sammeldarlehen:

Bei Anträgen auf Sammeldarlehen nach der Anordnung über die Bewilligung, Sicherstellung und Auszahlung von Aufbaudarlehen (Sammeldarlehen) an Siedlungsträger im Neusiedlungsverfahren v. 9. 9. 1953 (Mtbl. BAA S. 309) sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- a) Die Anträge werden vom Siedlungsträger, bevor die Person der einzelnen Siedler feststeht, über das Landessiedlungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen beim LAA eingereicht. Die Entscheidung wird in allen Sammeldarlehnsfällen vom LAA getroffen. Ist vom LAA ein Sammeldarlehen bewilligt, wird über die Einzeldarlehnsanträge nach der Zuständigkeitsregelung im Abschn. III entschieden.
- b) Die Außenstellen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Ablösung der Sammeldarlehen innerhalb Jahresfrist erfolgt und sich die Zahl der bewilligten

ten Darlehen mit der Zahl der im Bewilligungsbescheid aufgeführten Vorhaben deckt.

Bei Sammeldarlehen werden in der Regel Höchstbeträge angesetzt. Werden die Einzeldarlehen mit niedrigeren Beträgen als im Sammeldarlehnsbescheid vorgesehen oder überhaupt nicht bewilligt, so hat die Außenstelle des LAA die Deutsche Siedlungsbank zur Einleitung der zur Rückzahlung dieser Beträge erforderlichen Maßnahmen zu verständigen. Ausfertigungen der einzelnen Bewilligungsbescheide, die von den Ausgleichsämtern erteilt werden und der Ausfertigung von Sammeldarlehen dienen, sind mit entsprechender Kennzeichnung (Sammeldarlehen) der zuständigen Außenstelle zuzuleiten. Weitere Ausfertigungen sind über die im Verteiler aufgeführten Stellen hinaus auch dem Siedlungsträger und der Deutschen Siedlungsbank, die das Sammeldarlehen verwaltet, zu übersenden. Nach vollständiger Belegung des Sammeldarlehens mit Einzeldarlehen ist dem LAA durch die Außenstelle des LAA über die Ablösung des Sammeldarlehens — nach Siedlungsverfahren getrennt — zu berichten.

5. Für die Behandlung von Anträgen auf Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft aus dem Härtefonds:

Es gilt die vorstehende Organisations- und Verfahrensregelung entsprechend.

VI. Der bisher die Organisation und das Verfahren regelnde Gem. RdErl. v. 15. 1. 1954 — I E 1 (Landesausgleichsamt) — LA 3161 II Tgb.Nr. 751/6 u. 5 B II/10 Tgb.Nr. 3256 — (veröffentlicht durch RdErl. v. 12. 6. 1954 — I E 2 (Landesausgleichsamt) — LA 3161 II Tgb.Nr. 751/6 — MBl. NW. S. 1213) wird hierdurch gegenstandslos.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Ausgleichsämter —,
Landeskulturämter Rheinland-Westfalen,
Kulturämter.

Anlage 1

— Ausgleichsamt —

....., den

Stellungnahme

zur Geschädigteneigenschaft nach § 13 Abs. 1 (auch § 12 Abs. 2) der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft

Zum Antrag des/der, wohnhaft in
auf Gewährung eines Aufbaudarlehens für die Landwirtschaft.

I. Der Antrag wird auf Grund eines Vertreibungsschadens — Kriegssachschadens gestellt¹⁾.

II. Antragsteller ist:

- a) Unmittelbar Geschädigter — als Erbe —,
- b) Geschädigter als Nachkomme im Sinne des § 2 Abschn. I b 1 — II b 1 der Weisung,
- c) Geschädigter als Abkömmling im Sinne des § 2 Abschn. I b 2 — II b 2 der Weisung¹⁾,
- zu b) u. c) Unmittelbar Geschädigter ist:

III. Antragsteller ist — nicht — Vertriebener im Sinne des § 11 LAG¹⁾.

IV. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 230 LAG (Stichtag)^{2) 3)}.

V. a) Es besteht — voraussichtlich — Anspruch auf Hauptentschädigung.

Feststellungsantrag ist eingereicht — Feststellungsbescheid (Teilbescheid, Vorbehaltsbescheid ist — nicht — erlassen¹⁾).

b) Verlust der beruflichen — sonstigen — Existenzgrundlage des unmittelbar Geschädigten ist — nachgewiesen — glaubhaft gemacht — hinreichend dargetan¹⁾.

c) Der Antragsteller hat durch die Schädigung seine Lebensgrundlage im Sinne des § 254 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 der Weisung verloren.

VI. Das Darlehen des Antragstellers ist dem Umfang der erlittenen Schädigung — nicht — angemessen¹⁾.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Nur ausfüllen bei Geltendmachung von Vertreibungsschäden, sonst ganz streichen.

³⁾ Muß bei Vertreibungsschäden in allen Fällen vorliegen, also nicht nur bei unmittelbar Geschädigten.

⁴⁾ Hierzu besondere Angaben, wenn sich mehrere Antragsteller auf denselben Schaden berufen.

- VII. Die besonderen Voraussetzungen des § 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sind erfüllt¹⁾.
- VIII. Antragsteller erfüllt nicht die besonderen Voraussetzungen des § 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft¹⁾.

Begründung zu VIII.:

— MBl. NW. 1955 S. 1844.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Druckgasverordnung v. 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 9. 1955 —
III B 4 — 8550 Tgb.Nr. 178 u. 186/55

Der Deutsche Druckgasausschuß hat das Verzeichnis der zugelassenen Gase in den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze durch die nachstehenden Zulassungen ergänzt:

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.Nr. DGA 432/55

Hannover, den 5. Juli 1955.

Druckgasverordnung;
Beförderung von Gemischen aus Dichlordifluormethan (Frigen 12) und Trichlormonofluormethan (Frigen 11).

Auf Antrag der Firma Farbwerke Höchst A. G. in Frankfurt (Main)-Höchst wird nach Anhörung der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung in Berlin-Dahlem und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig in Ergänzung der Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Beförderung von beilebig zusammengesetzten Gemischen des verflüssigten Gases Dichlordifluormethan (Frigen 12) und des der Druckgasverordnung nicht unterliegenden Trichlormonofluormethan (Frigen 11) in Behältern für Dichlordifluormethan (Frigen 12) unter nachstehenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Füllung der Behälter mit den genannten Gemischen bestimmt sich nach dem für Dichlordifluormethan (Frigen 12) festgelegten Füllgewicht.
2. Die für die Gemische verwendeten Behälter tragen eingestempelt die für Dichlordifluormethan (Frigen 12) in den Technischen Grundsätzen vorgeschriebene Kennzeichnung und in deutlicher Farbaufschrift die Bezeichnung „Frigen 11/12“.

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.Nr. DGA 396/55

Hannover, den 28. Juni 1955.

Betrifft: Zulassung des verflüssigten Gases Dichlortetrafluoräthan (Frigen 114).

Die Firma Farbwerke Höchst A. G. in Frankfurt (Main)-Höchst hat die Zulassung des verflüssigten Gases Dichlortetrafluoräthan (Frigen 114) beantragt. Auf Grund der Gutachten der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung in Berlin-Dahlem und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig werden in Ergänzung der Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt:

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruck beträgt 10 kg/cm^2 (Ziffer 23 TG).
2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 0,76 l vorhanden sein (Ziffer 31 TG).
3. Dichlortetrafluoräthan gilt als nicht brennbares Gas. Gemäß Ziffer 14 TG muß das Anschlußgewinde der Flaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Kohlensäure vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.
4. Für das Gas wird die Kurzbezeichnung „Frigen 114“ zugelassen (Ziffer 17 (1) TG). Wird die Kurzbezeichnung zur Kennzeichnung der Behälter benutzt, so ist die Kennziffer sowohl vor als auch hinter der Grundbezeichnung wiederzugeben (114—Frigen—114).“

Der Deutsche Druckgasausschuß teilt zur Zulassung v. 5. 7. 1955 — DGA 432/55 — ergänzend mit, daß es einer besonderen Zulassung des Gases Trichlormonofluormethan

(Frigen 11) nicht bedarf, da es nicht unter den Geltungsbereich der Druckgasverordnung fällt.

— MBl. NW. 1955 S. 1851.

Notizen

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —
v. 9. 9. 1955 — Lapla 2065/55

Die wichtigen Daten der Veränderung der Bevölkerungszahlen während der entscheidungsvollen 15 Jahre von 1939 bis 1954 zeigt in leicht lesbarer und übersichtlicher Form die neu erschienene Karte:

Zu- und Abnahme der Bevölkerung 1939—1946—1954

Maßstab 1 : 300 000

Für jede Gemeinde ist die Summe der Veränderung in den drei Zeiträumen: 1939—1946, 1946—1954 und 1939—1954 durch Diagramme sichtbar gemacht. Dadurch wird nicht nur die auf Kriegsergebnisse und ihre Folgen zurückgehende Bewegung der Bevölkerung, sondern auch die der zunehmenden Normalisierung und dem wirtschaftlichen Aufbau des Landes entsprechende Verschiebung von Zu- und Abnahme regional erkennbar. Das um so mehr, als die Karte außer den Diagrammen eine eingehende Topographie aufweist, welche das Siedlungsbild mit Eisenbahnen, Bundesstraßen, Gewässern, Forstflächen und Gemeindegrenzen enthält. Auch die Höhengschichten sind in 100-m-Stufen eingetragen.

In Nebendarstellungen befaßt sich die Karte mit den Zusammenhängen zwischen Gewerbe und Bevölkerungsbewegung, sie bringt Vergleiche Nordrhein-Westfalens mit dem übrigen Bundesgebiet und den einzelnen deutschen Ländern und einige andere Übersichten über Entwicklung und Wanderung der Bevölkerung.

Der Vertrieb der Karte erfolgt durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 8 DM je Karte zuzgl. Porto und Verpackung.

— MBl. NW. 1955 S. 1852.

Erteilung des Exequaturs für das Bundesgebiet an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg

Düsseldorf, den 12. September 1955.
I B 3 — 432 — 2/55

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Liberia in Hamburg ernannten Herrn Samuel Edward Peal am 2. September 1955 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1955 S. 1852.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)